

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
 Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährland



Hauptchriftleitung:
 Berlin SW 11
 Salenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 44

Berlin, Donnerstag, den 1. Neblung (November) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Gilbhard (Oktober) 1934 — Der Garten vorläufiger Opferfront — Der 2. Reichsbauerntag in Goslar — Organisationsbesprechungen beim Reichsbauernführer — An alle Cyclamenzüchter — Weiße Maulbeerpflanzen — Gartenbau und ambulanter Handel — Die Ausfuhr von erkrankten Torkistern und Torfmüll — Der Gartenbau im Rundfunk — Wirtschaftsspiegel des deutschen Gartenbaus — Offenburg — Gartenbauwirtschaft des Auslandes — 1. Gartenbaukongress der Landbauernvereine Westfalen — Einweihung der „Chrysanthemum im Heim und Garten“ — Thüringens Gärtner tagten in Bad Blankenburg — Nelkenimport — Sortenwettbewerb im Gemüsebau — Lieferungsbedingungen bei Samoreisen — Verwendung der Brennstoffe — Aus der Mitgliederbewegung der Obst- und Gemüseabgabe- bzw. Verwertungsgenossenschaften — Fragekasten — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz im Blumen- und Zierpflanzenbau — Unser Garten im Neblung — Persönliche Mitteilungen.

Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Gilbhard (Oktober) 1934

Die Reichsregierung hat It. RStG. I, S. 1050, das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1. Zweck
 Für den Zweck einer gerechten Verteilung der Steuern, einer planmäßigen Gestaltung der Bodennutzung und einer Verbesserung der Beleuchtungsunterlagen wird eine Bodenschätzung für die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Reichsgebietes durchgeführt.

§ 2. Bestandsaufnahme und Feststellung der Ertragsfähigkeit
 Die Bodenschätzung umfasst:
 1. die genaue Kennzeichnung des Bodens nach seiner Beschaffenheit (Bestandsaufnahme). Die Bestandsaufnahme wird lartenmäßig festgehalten;
 2. die Feststellung der Ertragsfähigkeit. Bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit sind lediglich die Ertragsunterschiede zu berücksichtigen, die auf die natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegeform und klimatische Verhältnisse) zurückzuführen sind. Ertragsunterschiede, die auf wirtschaftliche Ertragsbedingungen (Zugehörigkeit der höchsten Bodenschichten zu bestimmten Betrieben und Verlehn- und Abgabeverhältnissen der Betriebe) zurückzuführen sind, bleiben bei der Feststellung der Ertragsfähigkeit außer Betracht. Sie werden erst bei der Feststellung des Einheitspreises der Betriebe nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes berücksichtigt.

§ 3. Zeitung
 Der Reichsminister der Finanzen leitet die Bodenschätzung. Er entscheidet auch über ihre spätere Ausdehnung auf andere als landwirtschaftlich nutzbare Flächen (§ 1).

§ 4. Musterstücke
 (1) Zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bodenschätzung werden im ganzen Reichsgebiet ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke gewählt.
 (2) Die Ergebnisse der Schätzung von Musterstücken werden von dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegeben. Sie erhalten durch die Bekanntgabe rechtsverbindliche Kraft.
 (3) Die Musterstücke bilden die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung.

§ 5. Reichsschätzungsbeirat
 (1) Der Reichsminister der Finanzen beruft zu seiner Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Reichsschätzungsbeirat. Führer des Reichsschätzungsbeirats ist der Reichsminister der Finanzen.
 (2) Der Reichsschätzungsbeirat schätzt in allen Teilen des Reichsgebietes ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke (§ 4).

§ 6. Landesschätzungsbeiräte
 (1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter berufen zu ihrer Unterstützung und Beratung im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer einen Landesschätzungsbeirat. Führer des Landesschätzungsbeirats ist der Präsident des Landesfinanzamtes.
 (2) Der Landesschätzungsbeirat schätzt nach Bedarf in seinem Bezirk weitere ausgewählte Bodenflächen als Musterstücke (§ 4) in enger Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen des Reichsschätzungsbeirats (§ 5).

§ 7. Schätzungsausschüsse
 (1) Der Präsident des Landesfinanzamtes beruft im Benehmen mit dem zuständigen Landesbauernführer für jeden Finanzamtsbezirk einen oder mehrere Schätzungsausschüsse. Führer des Schätzungsausschusses ist der Vorsteher des Finanzamtes. Er ist an die Weisungen des Präsidenten des Landesfinanzamtes gebunden.
 (2) Der Schätzungsausschuss schätzt die nicht als Musterstücke ausgewählten Bodenflächen in enger Anlehnung an die rechtsverbindlichen Ergebnisse der Schätzungen der Musterstücke.

§ 8. Entscheidungen
 (1) Die Entscheidungen des Reichsschätzungsbeirats (§ 5) werden von dem Führer des Reichsschätzungsbeirats nach Beratung im Beirat getroffen.
 (2) Die Entscheidungen der Landesschätzungsbeiräte (§§ 6 und 10) werden nach einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Führer des Landesschätzungsbeirats stimmt mit. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.
 (3) Die Entscheidungen der Schätzungsausschüsse (§ 7) werden von den Führern nach Beratung in den Ausschüssen getroffen.

§ 9. Offenlegung
 Die für alle Bodenflächen festgestellten Schätzungsergebnisse werden offengelegt.

§ 10. Beschwerdeverfahren
 Gegen die nicht als rechtsverbindlich festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke die Beschwerde nach den Vorschriften der Reichsbeschwerdeordnung zu. Ueber die Beschwerde entscheidet der Landesschätzungsbeirat (§ 6 und § 8 Absatz 2). Gegen die Beschwerdeentscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 11. Nachweis der Schätzungsergebnisse
 Die rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen. Hierbei sind die Musterstücke besonders kenntlich zu machen.

§ 12. Nachschätzung
 (1) Treten nach Abschluss der Bodenschätzung Umstände ein, die die Ertragsbedingungen einzelner Bodenflächen wesentlich verändern, z. B. Aenderungen der Kulturart (Nutzungsart), Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen u. a., so sind diese Flächen nachzuschätzen.
 (2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 10 entsprechend. Die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Nachschätzung sind in die Liegenschaftskataster zu übernehmen.
 (3) Die Vorsteher der Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, die im Absatz 1 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen.

§ 13. Regelmäßige Ueberprüfung der Bodenschätzung
 Die Ergebnisse der Bodenschätzung sind in Zeitabständen von längstens zwanzig Jahren zu überprüfen. Die Ueberprüfung hat sich vornehmlich darauf zu erstrecken, ob und in welchem Umfang sich das Ertragsverhältnis der verschiedenen Boden der einzelnen Teile des Reichsgebietes zueinander verschoben hat.

§ 14. Aufgaben der Vermessungsbehörden
 (1) Die Behörden, denen die Aufstellung und Fortführung der Liegenschaftskataster obliegt, sowie die Behörden, die die hierfür notwendigen Vermessungsarbeiten ausführen, sind verpflichtet, die

§ 15. Amtshandlungen auf den Grundstücken
 Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind verpflichtet, den mit den örtlichen Behörden zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten des Grundstücks zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

§ 16. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
 Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die für die Vermessungsbehörden erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen.
 Berlin, 10. Oktober 1934.
 Der Führer und Reichskanzler:
 Adolf Hitler.
 Der Reichsminister der Finanzen:
 Graf Schwerin von Krosigk.
 Der Reichsminister des Innern:
 Frick.
 Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft:
 R. Walther Darré.



Das offizielle Plakat zum 2. Reichsbauerntag

Das Plakat und die Postkarte des 2. Reichsbauerntages in Goslar sind nunmehr herausgegeben. Sie zeigen die Gestalt eines Bauern in mittel-deutscher Tracht, der in seiner stolzen Haltung und seinem festen Gesicht den bodenverwachsenen vortragenden Bauern und die durch die Gesetzgebung des neuen Reichs wiedergewonnene Sicherheit und Aufrichtigkeit des Bauernstandes zum Ausdruck bringt. Der Entwurf stammt von dem bekannten Rändener Gebrauchsgestaltler Max Bleischacher, der im Laufe des letzten Jahres wiederholt durch seine Arbeiten für den Reichsnährstand hervorgetreten ist.

Der Garten Gottes

Ein Sommer von seltener Schönheit liegt hinter uns; so oft wir konnten, haben wir uns seiner Gaben gefreut in der unendlich schönen Natur, auf Bergen oder an der See, in schattigen Wäldern, zwischen wogenden Kornfeldern oder in blühenden Gärten. Der Abschied von all dem, was unsere Herzen mit neuer Lebensfreude erfüllte, stimmt uns wehmütig. Dieser als zu anderen Zeiten empfinden wir das unerbitterliche Gesetz vom Werden und Vergehen. Das ist die Zeit, in der wir mehr denn je derer gedenken, die nicht mehr unter uns weilen, die hinweggerafft wurden aus dem Leben, so wie jetzt die Blätter durch die Herbstwinde von den Bäumen geschüttelt und verweht werden. Doch gerade der Vergleich mit der Natur stärkt uns in dem Glauben, daß auch für uns Menschen dem Sterben ein neues Werden folgt.

Von dieser Gewissheit sollen wir erfüllt sein, wenn die Totengedenktage nahestehen, wenn wir zum Gottesgarten wandern, um unsere Toten zu ehren und unserer Heimgegangenen in Liebe zu gedenken. Mag der Trennungsschmerz auch noch so groß sein, niemals sollte er zur fruchtlosen, das Leben zermürbenden Trauer werden. Richt Hoffnungslosigkeit, sondern Zuversicht und Dank an die Heimgegangenen soll unsere Herzen erfüllen, wenn wir den Friedhof, den Garten Gottes, betreten. Sind nicht gerade bei uns in Deutschland unter denen, die da in Frieden ruhen, unendlich viele, denen nicht nur die nächsten Angehörigen, sondern das ganze deutsche Volk bis in alle Ewigkeit danken muß! Laßt uns an den Totengedenktagen zu den Gräbern der Kriegesgefallenen wallfahren und die Ruhestätten der vielen Männer und Jünglinge aufsuchen, die im braunen Ehrenkleide für uns kämpften, litten und für die Idee Adolf Hitlers gestorben sind. Ihnen aus tiefstem Herzen zu danken und zu geloben, daß wir das, was sie mit der Hingabe ihres Lebens für uns erlängten, erhalten, schützen und mehreren wollen, ist unsere heilige, von jedem deutschen Volksgenossen freudig zu erfüllende Pflicht. Doch auch denen gebührt dankbare und liebevolle Erinnerung, die in treuer Pflichterfüllung eines friedlichen Lebens von uns genommen wurden, seien es auch Kinder, die nur wenige Jahre, vielleicht nur Wochen,